

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **7 (1927)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen — Comptes rendus.

WALTHER MERZ. *Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter*. (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Aarau, IV. Bd.). Aarau 1925. X + 282 Seiten, mit 15 Tafeln und 4 Abbildungen im Text.

Inhalt: I. Die Anfänge der Stadt. — II. Die Stadt bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft. — III. Übergang an Bern. — IV. Die Stadt unter Bern. — V. Die Stadtverfassung. — VI. Der Stadthaushalt. — VII. Bürger und Einsassen. — VIII. Kirche und Geistlichkeit.

Die vorliegende Schrift verdankt ihre Entstehung dem Wunsche der ortsbürgerlichen Rechnungskommission von Aarau, es sollte «eine möglichst gemeinverständliche Geschichte der Stadt Aarau — vorläufig für das Mittelalter — zu Handen der Ortsbürger» ausgearbeitet werden. Der Verfasser konnte eigene frühere Veröffentlichungen heranziehen und hat aus dem spröden Stoff erstaunlich viel Leben herausgeholt, soweit das bei der verhältnismäßig ausführlichen Behandlung von Verfassungs- und Verwaltungsfragen möglich war. Er bezweifelt denn auch in der Vorrede selbst, ob er mit seiner Darstellung das Ziel der Gemeinverständlichkeit erreicht habe. Nun mag es richtig sein, daß diese Geschichte der Stadt Aarau eine bestimmte Interesseneinstellung voraussetzt und demgemäß keine Unterhaltungslektüre ist. Aber sie scheint mir — ihre Verbreitung unter der Ortsbürgerschaft Aaraus vorausgesetzt — eine nicht unwichtige Rolle zu spielen in der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnis an weitere Kreise von Gebildeten. Indem der Verfasser nicht nur einige Ausschnitte aus der Geschichte der Stadt heraushob, sondern sich bemühte, sie als Organismus darzustellen, «aufzuzeigen, wie sie sich auf den verschiedenen Gebieten betätigt hat» und indem er dies mit einer reichen, manchmal überreichen Fülle von Material belegte, kam er in schönster Weise den Forderungen jenes Mottos von Joh. Friedrich Boehmer entgegen, das er seiner Arbeit vorangestellt hat: ... «den Boden zu kennen, worauf man steht, zu wissen, was einst gewesen, nun aber verschwunden, ... das scheint mir Anfang und Vorbedingung aller besseren Bildung...». Neben dem geschichtlich gebildeten Laien kommt nun aber vor allem der Fachhistoriker bei der Lektüre des Merz'schen Buches auf seine Rechnung und es mag darum gestattet sein, auf einige interessante Punkte hinzuweisen.

Kurz nach 1241 gründete Graf Hartmann IV. von Kiburg auf Allodgut rechts der Aare das heutige Aarau. Der Gründer mußte sich

auf das rechte Ufer beschränken, da die Habsburger den Landstrich links der Aare von Erlinsbach abwärts mit Biberstein besaßen. Graf Rudolf von Habsburg konnte dann, kurz bevor er König ward, nach dem Erwerb kiburghischer Besitzungen, den Friedkreis auf das linke Ufer ausdehnen. Aarau ist, und darin wird jeder Kenner der mittelalterlichen Stadtgeschichte dem Verfasser und seinen diesbezüglichen Ausführungen beistimmen, eine Gründung von «wilder Wurzel», d. h. es ist nicht etwa die Fortsetzung einer alten keltischen, römischen oder frühmittelalterlichen Siedelung (dem Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz blieb es vorbehalten, Aarau auf 959 (!) zu datieren; ein ähnlicher Irrtum ist Ed. von Rodt, Blätter für bern. Geschichte, 1923, S. 282, unterlaufen). Damit stellen sich für Aarau die nämlichen Probleme wie für die Entstehung aller Gründungsstädte des Mittelalters, vorab deren berühmtestes Beispiel, die Zähringerstadt Freiburg im Breisgau. Auf dem Gebiet der Markgenossenschaft und Pfarrei des Dorfes Suhr gelegen, mußte sich Aarau mit diesen Verbänden auseinandersetzen resp. von ihnen ablösen. Ähnlich schied Lenzburg (kiburghische Gründung) aus Mark und Pfarrei Staufen aus, ebenso Brugg (habsburgische Gründung) aus den Verbänden von Windisch. Diese Tatsache prägte sich noch jahrhundertlang im kirchenrechtlichen Verhältnis von Suhr und Aarau aus. Mutterkirche war Suhr, eine Eigenkirche des Grafen von Lenzburg, die mit dem Erbe dieses Grafenhauses an die Kiburger und Habsburger überging. Ihr unterstand die Tochterkirche (capella seu filialis ecclesia) in Aarau. Aber das Gotteshaus von Aarau war von Anfang an Pfarrkirche, d. h. es besaß Tauf- und Begräbnisrecht und Seelsorge, sodaß die Gläubigen den Gottesdienst in der Mutterkirche nicht zu besuchen brauchten. Das Kirchenvermögen hingegen war ungeteilt; der Leutpriester zu Suhr verwaltete es, richtete die Besoldungen für sich und den Priester in Aarau aus und lieferte den Überschub der landesherrlichen Verwaltung ab (nach dem habsburgischen Urbar waren es 60 Mark Silber). Dem Eigenkirchenrecht entsprechend setzte der Landesherr den Priester zu Aarau; also zunächst Kiburg, dann Habsburg. Allein seit dem Ende des 14. Jahrhunderts befand sich dieses Recht diskussionslos in der Hand der Bürgerschaft. Damit hatte der Stadtherr auf das eigentümliche altgermanische Recht verzichtet, welches dem Grundherrschaften erlaubte, «den Geistlichen zu ernennen und ihn als seinen Beamten und Angestellten zu behandeln». In der Tat hatte sich im Laufe der Zeit das Verhältnis des Städtchens Aarau (um 1400 zählte Aarau etwa 1200 Einwohner) zum Herrn gründlich gewandelt. Von den Kiburgern war Aarau nämlich an Rudolf von Habsburg gekommen, der den Bürgern 1283 ein Stadtrecht erteilte, das Merz als eine «starke Verwässerung» des Winterthurerrechtes bezeichnet; insofern mit Recht, als Aarau mit aller Deutlichkeit zu einer habsburgischen Untertanenstadt gestempelt wird, der städtische Autonomie versagt zu bleiben schien. Um so interessanter ist es, daß es Aarau gelang, in kurzer Zeit das vorteilhafte Recht der Zähringer Städte sich anzueignen und der Herrschaft gegenüber zur Geltung zu bringen. Vorbild

dürfte das Stadtrecht von Bremgarten gewesen sein, das seinerseits auf die Handveste von Freiburg im Breisgau zurückgeht. Daß man mit dem so gewonnenen Aarauer Stadtrecht Jahrhunderte hindurch auskommen konnte, beweist die Tatsache, daß Aarau erst 1572 seine Satzungen änderte. Festzuhalten ist, daß sich das innere Leben Aaraus im 14. Jahrhundert im Sinne wachsender Autonomie entwickelte, wie es denn der Bürgerschaft auch noch gelang, die Schultheißenwahl an sich zu bringen. Parallel damit geht die allmähliche Nivellierung der alten Standesunterschiede (freie Bürger einerseits, Eigenleute und Ministerialen anderseits); an Stelle der Geburtsunterschiede trat der Besitzunterschied.

Durch den Übergang des Aargaus an die Eidgenossen 1415 wurde Aarau bernische Munizipalstadt, erfreute sich aber auch jetzt einer gewissen Bewegungsfreiheit. Nach wie vor behielt die Stadt in Bauart und Leben einen stark landwirtschaftlichen Einschlag und die meisten Bewohner hielten Vieh und bebauten Gärten und Güter. All das, auch das Handwerk und der Weinbau, war auf den Nahverkehr und auf den Nahhandel eingestellt — ein typisch mittelalterlicher Zug. Zünfte oder zünftähnliche Organisationen gab es in Aarau nicht, wohl aber bestanden Handwerksorganisationen zur Ordnung der innere Verhältnisse. Der Finanzhaushalt Aaraus bietet mit seinem Fehlen der fiskalischen Kasseneinheit, mit der Dezentralisation und mit dem Prinzip der Gegenrechnung ebenfalls das übliche Bild eines mittelalterlichen Stadthaushaltes.

Dem trefflichen Buch von Merz sind 15 Tafeln mit Abbildungen von Siegeln, Glasgemälden und Reproduktionen von Chronikbildern beigegeben. Für die Topographie des alten Aarau sei einstweilen noch auf des Verfassers « Bilderatlas zur aargauischen Geschichte », S. 18, verwiesen.

Zürich.

Anton L argiad èr.